

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Radevormwald
Bauverwaltungsamt/Stadtplanung
Frau Vieg
Postfach 1640
42465 Radevormwald

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.10.2020
333.45 - 112.1/20-002

Herr Becker
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0778
oliver.becker@lvr.de

**Bebauungsplan Nr. 17, 4. Änderung; Nordstadt I, Lupenraum Nord
hier: Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut / Belange
der Bodendenkmalpflege**

Ihr Schreiben vom 09.09.2020, Ihr Zeichen 61 26 17 / 4. Änd.

Sehr geehrte Frau Vieg,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, ist insbe-
sondere im südlichen Plangebiet (Wohngebiet Rudolfstraße, Kottenstraße) aufgrund
der Nähe zur Altstadt von Radevormwald noch mit Besiedlungsspuren des Mittelal-
ters und der Neuzeit zu rechnen.

Es ist daher innerhalb des Plangebietes in den noch ungestörten Flächen von einer
guten Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz auszugehen, die erhaltenswert ist und
bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen
die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Beden-
ken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung
(§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berück-
sichtigen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine Bebauung am Bestand ermöglicht werden. Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass dadurch archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Die damit grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Planung können – bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit – nur dadurch ausgeräumt werden, dass die Erdarbeiten im südlichen Plangebiet (Wohngebiet Rudolfstraße, Kottenstraße) nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde sowie dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Entsprechende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen.

Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned to the right of the text 'Im Auftrag' and above the name 'Becker'.

Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.09.2020
112.1/20-002

Nadia Balkowski, M.A.
Tel 0228 9834-138
Fax 0228 9834-119
nadia.balkowski@lvr.de

In Radevormwald, Carl-Diem-Str./Telegraphenstraße, ist die 4. Änderung des B-Plans Nr. 17 vorgesehen. Diese beinhaltet u. a. den Ausbau eines Freizeitcenters (Schwimmbad) und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde.

Die Planfläche grenzt im Süden an die historische Altstadt von Radevormwald, die in einer früheren Stellungnahme durch U. Francke bereits umfasst beschrieben wurde und hier kurz zusammengefasst werden soll:

Erstmalig urkundlich erwähnt wurde Radevormwald im 11. Jahrhundert. Im 14. Jahrhundert wurden die Stadtrechte verliehen und eine umgrenzende Stadtmauer errichtet. Im ausgehenden Mittelalter förderte ein florierendes Metall- und Textilgewerbe die Stadtentwicklung. Die Stadtbrände im Juli 1525 führten dann zu einer umfassenden Zerstörung der Stadt, die danach wieder neu aufgebaut wurde. Durch zahlreiche kriegerische Ereignisse verlor die Stadt im 17./18. Jh. an Bedeutung. Schließlich kam es 1802 zu einem großen Brand, der sämtliche obertägige, historische Bausubstanz zerstörte.

Von der Planfläche selbst wurden bei einer Baustellenbeobachtung im Bereich des heutigen Schwimmbades im Jahr 1990 die Fundamente einer neuzeitlichen Fabrik dokumentiert. Auch eine mittelalterliche Scherbe wurde aufgelesen. Danach kam es entsprechend der Luftbilder und Reliefkarte zu einer umfassenden Veränderung des Geländes.

Historischen Kartierungen des 19. Jahrhunderts ist außerdem zu entnehmen, dass sich im südlichen Bereich der Planfläche Bestattungsplätze der angrenzend liegenden Kirche und ggf. sonstige bauliche Strukturen befunden haben (Abbildung 1).

Aufgrund der Nähe zur Altstadt von Radevormwald ist nicht auszuschließen, dass sich auch auf der Planfläche noch Besiedlungsspuren des Mittelalters und der Neuzeit befinden. Im Bereich des zu erweiternden Hallenbades haben jedoch intensive Veränderungen des Geländes stattgefunden, sodass derzeit von keiner Befunderhaltung auszugehen ist. Auch für die Fläche der zu erneuernden Kirchengemeinde-Gebäude besteht derzeit keine konkrete Befunderwartung.

Im Süden der Planfläche können sowohl Bestattungen als auch bauliche Strukturen wie Fundamentreste, verfüllte Siedlungsgruben o. ä. erwartet werden. Im Südosten ist jedoch bereits eine intensive Bebauung der Fläche gegeben, die zu einer Störung

der Bodendenkmalsubstanz geführt haben dürfte. Im Südwesten besteht schon länger eine Grünfläche, die erhalten bleiben soll, sodass hier keine Beeinträchtigung der Befunde zu erwarten ist.

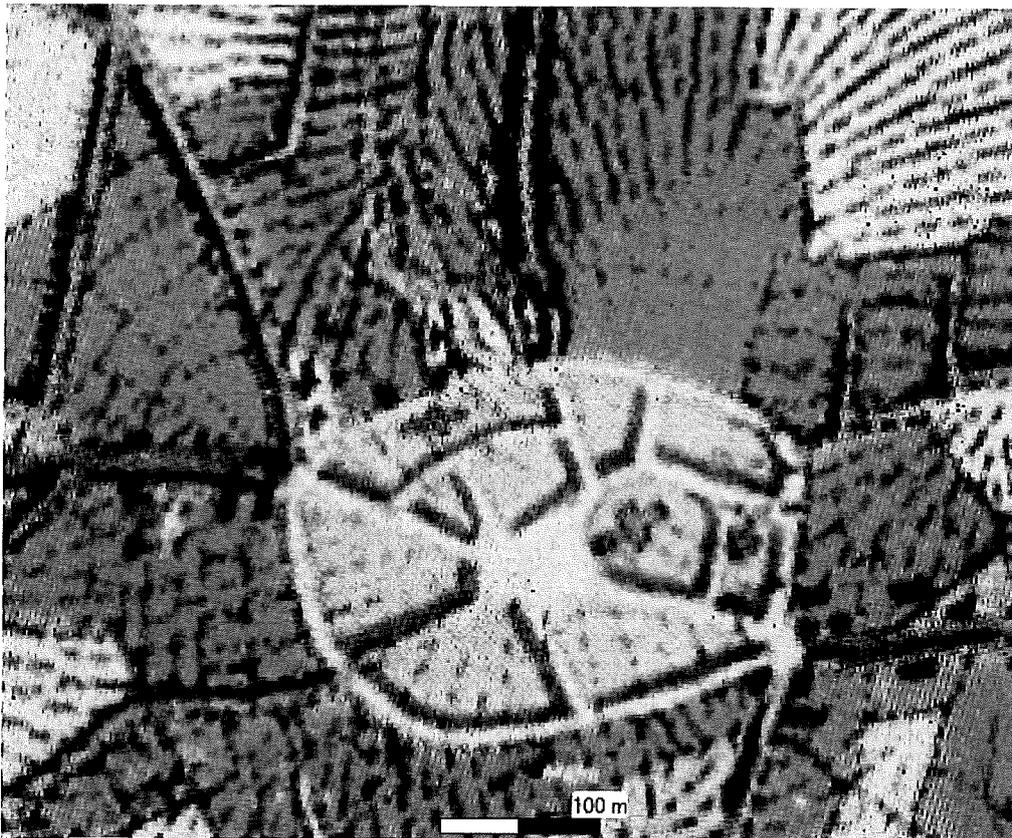


Abbildung 1. Preußische Uraufnahme aus dem 19. Jh. von Radevormwald (Quelle: Geobasis NRW).

Auf Grundlage der bisherigen Kenntnisse bestehen derzeit prinzipiell keine Bedenken zu den geplanten Änderungen. Bei den weiteren Bauvorhaben vor allem im südlichen Bereich der Planfläche (Wohngebiet Rudolfstraße, Kottenstraße) ist aber bei Vorlage der genauen Planunterlagen zu prüfen, inwiefern archäologische Maßnahmen in diesem Bereich nötig sind. Dies sollte als Hinweis in den B-Plan mit aufgenommen werden.

Nadia Balkowski, M.A.